

Ev.-Luth. Emmaus-
Kirchengemeinde Norderstedt
Herrn Pastor M. Lorenz
Kirchenstraße 12

22848 Norderstedt

Amt für Schule, Sport, und Kindertagesstätten

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Sabine Gattermann
Zimmer-Nr. 116
Telefon direkt 040 / 535 95 116
Fax 040 / 535 95 650
Datum ~~10~~ 25.02.2011
Sabine.Gattermann@norderstedt.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Spielstube „Die Kirchenmäuse“ Ihr Schreiben vom Januar 2011, hier eingegangen im Februar

Sehr geehrter Herr Pastor Lorenz,

vielen Dank für Ihr Schreiben. Wir haben in den letzten Wochen schon von Elternseite gehört, dass der Kirchenvorstand beabsichtigt die Spielstube zu schließen. Dies würden wir natürlich sehr bedauern.

Allerdings ist es mir nicht möglich, die Spielstube über das bekannte Maß hinaus zu fördern. Die Spielstube „Die Kirchenmäuse“ ist nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen eine kindergartenähnliche Einrichtung (§1 Abs. 3). Laut Beschluss des damals zuständigen Sozialschusses vom 22.11.1995 werden die belegten Plätze in kindergartenähnlichen Einrichtungen mit 0,42 DM (jetzt: 0,21 €) pro Kind pro Stunde pro Tag gefördert. Im letzten Jahr waren dies bei Ihnen insgesamt 1.685 €. Die darüber hinaus entstehenden Kosten müssen über Elterngebühren, einen Eigenanteil des Trägers und andere Finanzierungsmöglichkeiten wie Spenden oder Sponsorengelder erwirtschaftet werden.

Die von Ihnen angesprochene Satzung für Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt hat für die Berechnung der Elterngebühren in einer kindergartenähnlichen Einrichtung keine Relevanz. Die Satzung kommt nur für die Kindertagesstätten nichtstädtischer Träger zum Tragen, wenn diese einen Vertrag über die Betriebskostenförderung mit der Stadt Norderstedt abgeschlossen haben und die Bedingungen, die an den Betrieb einer Kindertagesstätte gestellt werden, erfüllen.

Sie weisen außerdem darauf hin, dass die Plätze der Spielstube in die Kita-Bedarfsplanung der Stadt aufgenommen seien. Dies ist nur in sofern richtig, dass die vorhandenen Plätze in kindergartenähnlichen und privaten Einrichtungen bei der Bestandsaufnahme separat ausgewiesen und ihr Anteil an der Versorgung berechnet wird. Bei der Bedarfsplanung spielen sie keine Rolle, da mit diesen Plätzen der Rechtsanspruch der Kinder auf einen Kindertagesstättenplatz mit Vollendung des dritten Lebensjahrs nicht erfüllt wird. Deutlich wird dies daran, dass der Jugendhilfeausschuss der Stadt Norderstedt am 10.12.2009 eine Erhöhung der Versorgungsquote für die Elementarkinder auf 87 % beschlossen hat. Wären die Plätze in kindergartenähnlichen Einrichtungen eingerechnet worden, hätte die Versorgung schon damals bei weit über 90 % gelegen.

Die Stadt unternimmt derzeit große finanzielle Anstrengungen, um den bestehenden Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz für die Elementarkinder und den ab 2013 bestehenden Rechtsanspruch der Kinder ab einem Jahr zu erfüllen, insbesondere auch in Garstedt. Trotzdem sehe ich natürlich, dass Eltern auch Ihr Angebot in der Spielstube gerne annehmen und es eine Ergänzung zum bestehenden Angebot in den Kindertagesstätten ist. Ich werde Ihr Problem daher den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses in einer der nächsten Sitzungen vortragen. Über das Ergebnis werde ich Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Sabine Gattermann